



S t e l l u n g n a h m e

zu Artikel 1 Nummer 2 des Referentenentwurfs zur 14. Änderung der Abwasserverordnung (neuer Anhang 3 zur AbwV)

Zum o.g. Referentenentwurf für einen neuen **Anhang 3 zur AbwV** möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:

1. Teil B „Allgemeine Anforderungen“ – Absatz 3

Gegenüber dem letzten bekannten BLAK-Entwurf vom 9. Juli 2021 zum neuen Anhang 3 wurde der Absatz 3 des Teils B bezüglich der Risikobewertung und der erforderlichen Rückhaltekapazitäten textlich verändert.

Jetzt könnte die veränderte Regelung so zu verstehen sein, dass im Rahmen des § 1 Abs. 3 IZÜV grundsätzlich eine Risikobewertung bezüglich relevanter Schadstoffe und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen ist. Daraus wären dann u.a. Anforderungen an den Rückhalt abzuleiten.

Dies liefe im Ergebnis auf eine obligatorische Gewässergüte-UVP hinaus.

- Aus der Begründung zur Regelung (vgl. Seite 26 des Entwurfs) folgt jedoch:
 - „Absatz 3 dient der Umsetzung von BVT 11 zur Verhinderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer. Die Regelung ist nur bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV anzuwenden. Satz 3 bestimmt, dass die Anforderung zur Risikobewertung und möglicher Schaffung von Rückhaltekapazitäten oder Vorhalten von Maßnahmen vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft gilt, um den möglichen Einfluss unkontrollierter Abwasserableitungen aus diesen Anlagen auf nachgeschaltete zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und deren Betrieb zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu treffen. § 58 Absatz 1 WHG ist bei Einleitungen aus solchen Anlagen in öffentliche Abwasseranlagen zu beachten (Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen).“
- Das Ziel richtet sich also auf die Umsetzung von BAT 11 des FDM-BREFs, was bezüglich jener Bestimmungen mit dem Begründungstext übereinstimmt:
 - „BVT 11. Die BVT zur Verhinderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer besteht in der Bereitstellung einer angemessenen Pufferspeicherkapazität für Abwässer.

Beschreibung

Die angemessene Pufferspeicherkapazität wird durch eine Risikobewertung (unter Berücksichtigung der Art des Schadstoffs/der Schadstoffe, der Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die weitere Abwasserbehandlung, der aufnehmenden Umwelt usw.) bestimmt.

Das Abwasser aus diesem Pufferspeicher wird nur nach Durchführung geeigneter Maßnahmen abgelassen (z. B. Überwachung, Behandlung, Wiederverwendung).

Anwendbarkeit

Bei bestehenden Anlagen ist die Technik aufgrund von Platzmangel und/oder des Aufbaus des Abwassersammelsystems möglicherweise nicht anwendbar.“

- Hiermit steht auch der Wortlaut des Entwurfs vom 9. Juli 2021 in Einklang:

„(3) Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers in einem dem Risiko angemessenen Umfang vorzuhalten, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen. Die Anforderung dieses Absatzes gilt vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche.“
- Demgegenüber stellt der Referentenentwurf plötzlich eine obligatorische (d.h. verpflichtende) Risikobewertung in den Vordergrund:

„(3) Für Anlagen im Sinne des § 1 (3) der IZÜV hat der Einleiter eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schadstoffe und ihren Auswirkungen auf die weitere Abwasserbehandlung und Umwelt vorzunehmen. Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers in einem dem Risiko angemessenen Umfang vorzuhalten. Die Anforderung dieses Absatzes gilt vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche.“

Eine so weit reichende Anforderung wäre als zu weit gehend und in dieser undifferenzierten Reichweite als unangemessen einzustufen, weshalb es hier einer Rückkehr zum ursprünglichen Wortlaut vom 9. Juli 2021 bedarf.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgt eine intensive Prüfung der Umweltauswirkungen. Diese sollte als Risikobewertung ausreichend sein.

In Altanlagen bestehen die Rückhaltekapazitäten in den Teichen, was angesichts der lediglich von Biomasseverarbeitung geprägten Abwässern in unserem Sektor als angemessen betrachtet wird.

2. Teil B „Allgemeine Anforderungen“ – Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. Teil H „Betreiberpflichten“ – Absatz 5 Nr. 3

Diese Regelung führt für die Lebensmittelerzeugung - unter Verweis auf BAT 7 des FDM-BREFs - in sehr allgemeiner Form neue Anforderungen bezüglich Reinigungschemikalien bzw. Desinfektionsmitteln ein, die in einem Abwasserkataster nach Anlage 2 zur AbwV zu führen sein sollen.

Eine so weitreichende Umsetzung lässt sich aus dem BAT 7 jedoch nicht ableiten.

Hinzu kommt, dass diese Regelungen nach dem BAT-Prozess aus dem Jahr 2018 in Sevilla jedoch tatsächlich sektor- bzw. zielstoffspezifisch ausgestaltet sein sollten (siehe auch BAT 12, 16, 18, 21, 25).

Deshalb sollte im Teil B Absatz 1 Nr. 4 und Teil H Absatz 5 Nr. 3 eine Differenzierung auf relevante Sektoren erfolgen.

3. Teil C „Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle“ – Absatz 1

Für die Zuckergewinnung sieht die Fußnote 5 zur Tabelle 1 des BAT 12 einen assoziierten CSB-Emissionswert von 155 mg/l vor, wenn die Eliminationsrate $\geq 95\%$ beträgt (siehe auch Absatz 6 des Teils B), was bei den Anlagen der deutschen Zuckerindustrie regelmäßig der Fall ist.

Bei der Umstellung von CSB- auf TOC-Messungen müsste jedoch gewährleistet sein, dass - angesichts von Standort zu Standort ungleicher Korrelationen zwischen beiden Parametern - im Einzelfall stets die äquivalente CSB-Vorgabe der Maßstab bleibt, um nicht durch eine fixe Umrechnung auf TOC eine nicht durch das FDM-BREF vorgesehene und unangemessene Belastung zu erfahren. Die Fußnote 4 zur Tabelle 1 des BAT 12 sieht deshalb auch eine Bestimmung der Korrelation „im Einzelfall“ vor.

⇒ Deshalb sprechen wir uns für die folgende Ergänzung der Fußnote 1 zur Tabelle unter dem Absatz 1 des Teils C aus:

„¹ In der wasserrechtlichen Zulassung kann für den Parameter TOC eine abweichende Konzentration zugelassen werden, wenn aus geeigneten Messreihen für den Standort ein standortspezifischer Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis abgeleitet werden kann. In diesem Fall ermittelt sich die TOC-Konzentration als Ergebnis der Division der CSB-Konzentration nach Absatz 1 **in Verbindung mit Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 7 durch den standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis.“**

- Erst durch die Inbezugnahme der weiteren für die Zuckergewinnung relevanten Absätze wird unzweifelhaft deutlich, dass sich die Herleitung des TOC-Grenzwerts mittels standortspezifischem CSB-Umrechnungsfaktor und dem sich aus diesen Absätzen ermittelten CSB-Wert ergibt (und nicht auf Basis von 100 mg/l CSB).
- Die dort genannten oberen TOC-Werte (55 mg/l für Zucker, 65 mg/l für Stärke o. Hefe) sind insoweit im Einzelfall ausnahmsweise dann nicht bindend, wenn die standortspezifische Umrechnung zu höheren Werten gelangen sollte.

4. Teil H „Betreiberpflichten“ – Absatz 2 Nr. 2

Der Wegfall der Spezialregelung zu Chlorid aus dem BLAK-Entwurf vom 9. Juli 2021 zum neuen Anhang 3 (dort Fußnote 2 zur Tabelle) ist nicht nachvollziehbar.

Die Regelung aus dem vorherigen Entwurf sollte wieder ergänzt werden, wonach Chlorid monatlich und nur zu messen ist, wenn es als relevanter Stoff festgestellt wird (Abwasserverzeichnis, Abwasserkataster).

Zumindest sollte ein Verweis auf die Fußnote 1 ergänzt werden, so dass bei einer deutlichen Stabilität der Messergebnisse die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden kann.

In diesem Fall könnte auch auf eine jährliche Messung reduziert werden, zumal es sich lediglich um einen Beobachtungswert handelt und in unserem Sektor keine deutlichen Chlorid-Frachten zu erwarten sind.

== =